

| |
|--|
| Geschäftsverzeichnissnr. 1310 |
| Urteil Nr. 45/99 vom 20. April 1999 |

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 82 §§ 2 und 3 in Verbindung mit Artikel 131 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge, gestellt vom Arbeitshof Antwerpen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, J. Delruelle, E. Cerexhe, H. Coremans und A. Arts, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil vom 11. März 1998 in Sachen G. Delvaux gegen die VoE A.Z. Sint-Camillus Sint-Augustinus, dessen Ausfertigung am 19. März 1998 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Arbeitshof Antwerpen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Ist das Gesetz vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge, insbesondere die Artikel 82 §§ 2 und 3 in Verbindung mit Artikel 131 dieses Gesetzes, die die Gehaltsbeträge festsetzen, welche der Unterscheidung zwischen 'niederen Angestellten' und 'höheren Angestellten' im Sinne des Gesetzes und seiner Vorschriften bezüglich der Entlassung sowie bezüglich der Festsetzung der vom Arbeitgeber im Falle der Entlassung einzuhaltenden Kündigungsfristen zugrunde gelegt werden, vereinbar mit dem Gleichheitsgrundsatz und dem Diskriminierungsverbot, die durch die Artikel 10 und 11 der koordinierten Verfassung gewährleistet werden, soweit der betreffende Gehaltsbetrag, der der Unterscheidung zwischen sogenannten 'niederen Angestellten' und 'höheren Angestellten' zugrunde gelegt wird, identisch ist, ohne Rücksicht darauf, ob der Angestellte vollzeit- oder teilzeitbeschäftigt ist? »

II. Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren

G. Delvaux war seit 1974 als Laborantin bei der VoE A.Z. Sint-Camillus Sint-Augustinus angestellt. 1984 wurde ihre Vollzeitbeschäftigung in eine Teilzeitbeschäftigung umgewandelt. Der Arbeitgeber kündigte 1996 den Arbeitsvertrag und zahlte einen Schadensersatz für Vertragsbruch, der dem Gehalt von fünfzehn Monaten entsprach.

Bei der Festlegung dieses Schadensersatzes unter Berücksichtigung von Artikel 82 §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge ist der Arbeitgeber von einem Jahresgehalt ausgegangen, das unterhalb der in Artikel 131 dieses Gesetzes festgelegten Grenze von 896.000 Franken (1996) lag, was dazu führte, daß G. Delvaux nur einen Schadensersatz als « niedere Angestellte » erhielt.

G. Delvaux behauptete, daß sie als teilzeitbeschäftigte Laborantin bei der Berechnung der Kündigungsfrist ihre Qualifizierung als höhere Angestellte nicht verlieren könne, nur weil ihre eingeschränkte Beschäftigung ein niedrigeres Gehalt nach sich zog. Eine solche Änderung ihrer Qualifizierung würde gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen. Sie fügte hinzu, daß ggf. dem Schiedshof eine präjudizielle Frage vorgelegt werden müsse.

Der erste Richter urteilte, daß kein deutlicher Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung vorlag. Der Arbeitshof Antwerpen hingegen erwägt, daß im vorliegenden Fall nicht gesagt werden kann, daß deutlich kein Verstoß gegen die o.a. Verfassungsbestimmungen vorliegt und stellt die obengenannte Frage.

III. Verfahren vor dem Hof

Durch Anordnung vom 19. März 1998 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 15. April 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 22. April 1998.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- G. Delvaux, Guido Gezellestraat 56, 2630 Aartselaar, mit am 25. Mai 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, mit am 29. Mai 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 11. Juni 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat, mit am 6. Juli 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- G. Delvaux, mit am 9. Juli 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnungen vom 30. Juni 1998 und 24. Februar 1999 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 19. März 1999 bzw. 19. September 1999 verlängert.

Durch Anordnung vom 13. Januar 1999 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 10. Februar 1999 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 14. Januar 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 10. Februar 1999

- erschienen

. RA H. Schyvens, in Antwerpen zugelassen, für G. Delvaux,

. RA P. Peeters, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter A. Arts und J. Delruelle Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Standpunkt von G. Delvaux

A.1. Laut G. Delvaux, Berufungsklägerin vor dem verweisenden Rechtsprechungsorgan, müsse der Schadensersatz, der sich aus dem Bruch des Arbeitsvertrags eines teilzeitbeschäftigten Angestellten ergebe, auf der Grundlage des Gehalts eines vollzeitbeschäftigten Angestellten berechnet werden.

In Anwendung dieser Verhältnismäßigkeitsregel stehe ihr als höherer Angestellten unter Berücksichtigung ihres Dienstalters, ihres Alters, ihrer Funktion und ihres Gehalts eine Kündigungsfrist von 22 Monaten zu.

Sie weise darauf hin, daß Artikel 82 §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge einen Unterschied zwischen « niederen Angestellten » und « höheren Angestellten » auf der Grundlage des Jahresgehalts einführe.

Im Unterschied zu niederen Angestellten, für die der Arbeitgeber nur eine gesetzliche Mindestkündigungsfrist einhalten müsse, stünde höheren Angestellten eine Kündigungsfrist zu, die auf ihre Möglichkeiten abgestimmt sei, unter Berücksichtigung ihres Gehalts, ihrer Funktion, ihres Dienstalters und ihres Alters eine gleichwertige Beschäftigung zu finden. Diese Frist werde durch den Richter festgelegt, es sei denn, die Parteien würden selbst zu einer Einigung kommen.

Die Berufungsklägerin vor dem verweisenden Rechtsprechungsorgan sei der Meinung, daß die heute in der Rechtsprechung vorherrschende Auslegung von Artikel 82 §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Arbeitsverträge dazu führe, daß ein höherer Angestellter seinen Entlassungsschutz verliere, wenn er einer Teilzeitbeschäftigung nachgehe.

Aufgrund des Gesetzes werde nur das nominale Jahresgehalt als solches berücksichtigt, ohne der Beschäftigungsdauer Rechnung zu tragen. G. Delvaux zufolge könne man kaum behaupten, daß das Gehalt auf diese Art und Weise ein sachdienliches Unterscheidungskriterium darstelle.

Gleiche Situationen gleich behandeln und ungleiche ungleich, setze voraus, daß man keine hinkenden Vergleiche vornehme. Um das Gehalt eines teilzeitbeschäftigten Angestellten mit dem eines vollzeitbeschäftigten Angestellten vergleichen zu können, müsse man beide Gehälter erst auf einen gleichen Nenner bringen.

Die Berufungsklägerin vor dem verweisenden Rechtsprechungsorgan weise noch darauf hin, daß der Faktor « Funktion » bei der Festlegung der Kündigungsfrist für höhere Angestellte an Bedeutung eingebüßt habe und daß diesem Faktor nur noch indirekt, unter Berücksichtigung der Höhe des Gehalts, Rechnung getragen werde. Am Gehalt könne nur dann die Bedeutung einer Funktion abgelesen werden, wenn Gehälter auf der gleichen Grundlage miteinander verglichen würden.

Die Berufungsklägerin schließe sich dem Gutachten des Generalanwalts beim verweisenden Rechtsprechungsorgan an, der u.a. gesagt habe: « Es ist ganz und gar evident, daß der Unterschied in Artikel 82 §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 und die damit verbundenen, einer Kategorie von Arbeitnehmern, *in casu* niederen Angestellten, auferlegten Einschränkungen über das verfassungsmäßig Zulässige hinausgehen, wenn man ihn auf den vorliegenden Fall anwendet, weil sich auf diese Weise eine ungleiche Behandlung ergibt für teilzeitbeschäftigte höhere Angestellte im Vergleich zu vollzeitbeschäftigten höheren Angestellten (von denen sie sich im wesentlichen nicht unterscheiden) und im Vergleich zu niederen Angestellten (von denen sie sich im wesentlichen wohl unterscheiden) ».

Standpunkt des Ministerrats

A.2.1. Der Ministerrat erinnere an das Urteil des Hofes Nr. 56/93 vom 8. Juli 1993 und an das Urteil des Hofes Nr. 20/94 vom 3. März 1994.

Im erstgenannten Urteil habe der Hof zu verstehen gegeben, daß das Jahresgehalt einen Hinweis auf die besondere Art der durch den Angestellten verrichteten Arbeit geben könne, und im zweiten Urteil habe der Hof

gesagt, daß der die zu berücksichtigende Kündigungsfrist betreffende Unterschied zwischen den verschiedenen Kategorien von Angestellten nicht deutlich unangemessen sei.

Der Ministerrat sei der Meinung, daß das Kriterium des Unterschieds zwischen den Kategorien von Angestellten bei der Berechnung der Kündigungsfrist, nämlich das Jahresgehalt, objektiv sei und daß es einen vernünftigen Zusammenhang gebe zwischen den angewandten Mitteln, nämlich einer unterschiedlichen Regelung für die Kündigungsfrist je nach dem Jahresgehalt des Angestellten, und dem angestrebten Ziel, nämlich einem besseren Schutz der Stabilität des Beschäftigungsverhältnisses für die Kategorie der Arbeitnehmer, die größere Verantwortung tragen und deshalb größere Schwierigkeiten hätten, bezüglich der Arbeits- und Einkommensbedingungen ein gleichwertiges Beschäftigungsverhältnis zu finden.

Der Ministerrat gebe zu bedenken, daß in der Rechtslehre und Rechtsprechung einheitlich davon ausgegangen werde, daß die Kündigungsfrist - auch für die teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer - auf der Grundlage des tatsächlichen Gehalts berechnet werden müsse.

Im Gegensatz zu der Behauptung der Berufungsklägerin werde der Unterschied zwischen « niederen » und « höheren » Angestellten dem Ministerrat zufolge nicht auf der Grundlage ihres Ausbildungsniveaus, ihres gesellschaftlichen Ansehens oder anderer, eher subjektiver Kriterien festgelegt. Die Umschreibung des verweisenden Rechtsprechungsorgans, der zufolge die Berufungsklägerin vor diesem Hof angesehen werden müsse als « eine höhere Angestellte, die aufgrund ihrer Teilzeitbeschäftigung als eine niedere Angestellte gilt », stimme mit dem Gesetz nicht überein, in dem das Jahresgehalt als einziges Kriterium angewandt werde.

Der Ministerrat sei der Ansicht, daß ein Angestellter, der nur teilzeitbeschäftigt sei, nicht dieselbe Verantwortung tragen könne wie ein vollzeitbeschäftigter Angestellter. Außerdem seien die teilzeitbeschäftigten Angestellten nicht so abhängig von ihrem Arbeitseinkommen und seien deshalb hinsichtlich ihrer Existenzmittel weniger gefährdet. Somit sei das Jahresgehalt ein angemessen gerechtfertigter Anhaltspunkt für das Ausmaß der Verantwortungen, die ein Angestellter trage und für die er deshalb einen besseren Schutz verdiene.

A.2.2. Der Ministerrat weise schließlich darauf hin, daß die Berufungsklägerin vor dem verweisenden Rechtsprechungsorgan aus der Feststellung, daß der Faktor « Funktion » bei der Festlegung der Kündigungsfrist für höhere Angestellte an Bedeutung eingebüßt habe, ableite, daß der Bedeutung der Funktion indirekt Rechnung getragen werden müsse, nämlich unter Berücksichtigung der Höhe des Gehalts, das auf der Grundlage desselben Arbeitsvolumens bemessen werden müsse.

Der Ministerrat halte dies für eine falsche Schlußfolgerung. Die Feststellung, daß die Funktion nur noch indirekt eine Rolle spiele, stehe nicht im Widerspruch zu der Behauptung des Ministerrats, daß die Höhe des tatsächlichen Jahresgehalts ein objektiv und angemessen gerechtfertigtes Kriterium sei.

Erwiderung von G. Delvaux

A.3.1. Der Berufungsklägerin vor dem verweisenden Rechtsprechungsorgan zufolge suggeriere der Ministerrat, daß das hypothetische Jahresgehalt - das Jahresgehalt, das man bei Vollzeitbeschäftigung verdienen würde - kein objektives Kriterium sein könne, um festzulegen, zu welcher Kategorie die teilzeitbeschäftigten Angestellten unter dem Gesichtspunkt der Anwendung von Artikel 82 des Gesetzes über die Arbeitsverträge gehören würden. Dennoch sei das fragliche Jahresgehalt für G. Delvaux deutlich festlegbar.

A.3.2. Im Gegensatz zu dem Eindruck, den der Ministerrat erwecken wolle, handle es sich in der präjudiziellen Frage nicht um das gesellschaftliche Ansehen oder das Ausbildungsniveau, sondern einzig und allein um das « Gehalt ». Die Berufungsklägerin vor dem verweisenden Rechtsprechungsorgan bestreite die angebliche Subjektivität des Unterscheidungskriteriums, das von ihr vorgetragen werde, um teilzeitbeschäftigte Angestellte zu ermitteln.

Die Berufungsklägerin weise nur darauf hin, daß ein Gehaltsbegriff angewandt werde, der nicht sachdienlich sei.

Ihr zufolge wolle der Ministerrat den Eindruck erwecken, als werde jemand, der auf Jahresgrundlage wegen seiner Vollzeitbeschäftigung viel arbeite, mehr Schwierigkeiten haben, eine Beschäftigung zu finden, als jemand, der auf Jahresgrundlage wegen seiner Teilzeitbeschäftigung weniger arbeite. Die Berufungsklägerin sei der Ansicht, daß der Zeitaufwand, der notwendig sei, um eine gleichwertige Beschäftigung zu finden, exakt durch die qualitativen Aspekte des Beschäftigungsverhältnisses beeinflußt werde, die die Bedeutung der Funktion festlegen würden und anhand des für die geleistete Arbeit gezahlten Gehalts abgelesen werden könnten.

A.3.3. Die Berufungsklägerin vor dem verweisenden Rechtsprechungsorgan erkläre des weiteren, daß der Ministerrat ohne irgendeine wissenschaftliche Rechtfertigung behaupte, daß die teilzeitbeschäftigten Angestellten in geringerem Maße von ihrem Einkommen abhängig seien als die vollzeitbeschäftigten Angestellten. Der Berufungsklägerin zufolge würde man eher zu der Annahme tendieren, daß teilzeitbeschäftigte Angestellte in höherem Maße von ihrem Arbeitseinkommen abhängig seien.

- B -

B.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 82 §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge in Verbindung mit Artikel 131 dieses Gesetzes.

Die Paragraphen 2 und 3 von Artikel 82 des Gesetzes über die Arbeitsverträge lauten:

« § 2. Wenn die jährliche Entlohnung 650.000 Franken nicht übersteigt, beträgt die vom Arbeitgeber zu beachtende Kündigungsfrist für Angestellte, die seit weniger als fünf Jahren angestellt sind, mindestens drei Monate.

Zu Beginn jedes weiteren Zeitraums von fünf Dienstjahren beim selben Arbeitgeber verlängert sich diese Frist um drei Monate.

Wenn die Kündigung vom Angestellten ausgesprochen wird, verkürzen sich die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Kündigungsfristen auf die Hälfte, ohne dabei drei Monate übersteigen zu dürfen.

§ 3. Wenn die jährliche Entlohnung 650.000 Franken übersteigt, werden die vom Arbeitgeber und vom Angestellten zu beachtenden Kündigungsfristen entweder durch eine frühestens zum Zeitpunkt der Kündigung getroffene Vereinbarung oder vom Richter festgelegt.

Wenn die Kündigung vom Arbeitgeber ausgesprochen wird, darf die Kündigungsfrist nicht kürzer sein als die in § 2 Absätze 1 und 2 festgelegten Fristen.

Wird die Kündigung vom Angestellten ausgesprochen, dann darf die Kündigungsfrist, wenn die jährliche Entlohnung mehr als 650.000 Franken beträgt, ohne 1.300.000 Franken jedoch zu übersteigen, nicht länger sein als viereinhalb Monate. Wenn die jährliche Entlohnung 1.300.000 Franken übersteigt, darf die Kündigungsfrist nicht länger sein als sechs Monate. »

Artikel 131 des Gesetzes über die Arbeitsverträge lautet:

« Für die Anwendung der Artikel 65, 67, 69, 82, 84, 85, 86 und 104 werden die Provisionen und variablen Vorteile ausgehend vom Entlohnungsbetrag für die vorangegangenen zwölf Monate berechnet.

Die in den Artikeln 65, 67, 69, 82, 84, 85, 86 und 104 vorgesehenen Entlohnungsbeträge werden jährlich dem Index des dritten Quartals der vereinbarten Löhne für Angestellte angepaßt.

Dies geschieht nach der folgenden Formel: der neue Betrag ist gleich Grundbetrag mal neuer Index geteilt durch Ausgangsindex. Das Resultat wird auf das volle Tausend aufgerundet.

Die neuen Beträge werden im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht. Sie treten am 1. Januar des Jahres in Kraft, das auf das Jahr ihrer Anpassung folgt.

Für die Anwendung von Absatz 2 versteht man unter:

1. Index der vereinbarten Löhne für Angestellte: den Index, der vom Ministerium der Beschäftigung und der Arbeit auf Grundlage der Berechnung des durch kollektives Arbeitsabkommen festgelegten Durchschnittsgehalts der erwachsenen Angestellten im Privatsektor bestimmt wird;

2. Grundbetrag: den Betrag, der am 1. Januar 1985 in Kraft ist;

3. neuem Index: den Index des dritten Quartals von 1985 und den folgenden Jahren;

4. Ausgangsindex: den Index des dritten Quartals von 1984. »

Aus dem Sachverhalt des Verfahrens zur Hauptsache und aus dem Verweisungsurteil geht hervor, daß die o.a. Bestimmungen in der 1996 anzuwendenden Fassung berücksichtigt werden. Der im *Belgischen Staatsblatt* vom 1. November 1995 erschienenen Verlautbarung zufolge mußten die in Artikel 82 angegebenen Beträge (650.000 Franken und 1.300.000 Franken) vom 1. Januar 1996 an auf 896.000 Franken bzw. 1.792.000 Franken erhöht werden.

B.2. Der Arbeitshof Antwerpen fragt, ob die obengenannten Artikel mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sind, soweit der betreffende Gehaltsbetrag, der der Unterscheidung zwischen sogenannten « niederen Angestellten » und « höheren Angestellten » zugrunde gelegt wird, identisch ist, ohne Rücksicht darauf, ob der Angestellte vollzeit- oder teilzeitbeschäftigt ist.

Die Frage bezieht sich nur auf die identische Behandlung von vollzeitbeschäftigten Angestellten und teilzeitbeschäftigten Angestellten bei der Festlegung der Kündigungsfrist, indem bei beiden Kategorien von Arbeitnehmern für die Anwendung des Paragraphen 2 bzw. 3 von Artikel 82 des Gesetzes über die Arbeitsverträge in Verbindung mit dessen Artikel 131 von dem realen Jahresgehalt ausgegangen wird.

Das verweisende Rechtsprechungsorgan folgt der herrschenden Rechtsprechung und Rechtslehre und geht davon aus, daß bei der Festlegung der Gehaltsgrenze gemäß Artikel 82 §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Arbeitsverträge für die Festlegung der Kündigungsfrist das reale Gehalt auf Jahresbasis berücksichtigt werden muß, ohne daß man auf Teilzeitarbeitsverhältnisse eine Verhältnismäßigkeitsregel anwenden muß, um das hypothetische Jahresgehalt festzulegen, das mit einem Vollzeitarbeitsverhältnis übereinstimmen würde.

B.3. Der Gesetzgeber regelt in Artikel 82 §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Arbeitsverträge in Verbindung mit dessen Artikel 131 die Festlegung der Kündigungsfrist für Angestellte, um so die Folgen der Arbeitsvertragsbeendigung für die jeweiligen Vertragsparteien auszugleichen. Im Falle der Kündigung durch den Arbeitgeber - wie im vorliegenden Fall - muß die Kündigungsfrist dem betroffenen Angestellten ermöglichen, eine seinem Dienstalter, seinem Alter, der Bedeutung seiner Funktion und seinem Gehalt entsprechende und gleichwertige Beschäftigung zu finden.

Die beanstandeten Bestimmungen berücksichtigen nur den Betrag des Jahresgehaltes als Kriterium für den Unterschied zwischen den « niederen » und den « höheren » Angestellten.

Sie führen zu einer Gleichbehandlung der teilzeitbeschäftigten Angestellten und der vollzeitbeschäftigten Angestellten mit gleichwertigen Funktionen.

B.4. Die beanstandeten Bestimmungen legen der Beurteilungsbefugnis des Richters somit nur ein einziges Kriterium zugrunde: den Betrag des Gehalts. Der Richter kann nicht die Tatsache berücksichtigen, daß das Gehalt eines teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmers normalerweise niedriger ist als das Gehalt eines vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers mit einer gleichwertigen Beschäftigung. Es muß untersucht werden, ob diese gleiche Behandlung ungleicher Situationen gerechtfertigt ist.

B.5. Für die vollzeitbeschäftigten Angestellten gibt es im allgemeinen einen Zusammenhang zwischen dem Dienstalter, dem Alter, der Bedeutung der Funktion und dem Betrag des Gehalts. Die

teilzeitbeschäftigten Angestellten erhalten ein Gehalt, das nach Maßgabe der geleisteten Arbeitszeit gekürzt wird. Das hat zur Folge, daß die teilzeitbeschäftigten Angestellten ein Realgehalt erhalten, dessen Betrag hinsichtlich der Kündigungsfrist nicht in einem direkten Zusammenhang mit den obengenannten Kriterien, insbesondere mit der Bedeutung der Funktion, steht.

B.6. Es ist Aufgabe des Gesetzgebers zu entscheiden, welche Sonderregeln angenommen werden müssen, um die für teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer zu bewilligende Kündigungsfrist zu berechnen. Indem der Gesetzgeber aber bei der Berechnung der Kündigungsfrist für die teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer das gleiche Jahresgehalt zugrunde legt wie für die vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer und diesen Betrag als einziges Element nimmt, auf dessen Grundlage ein Arbeitnehmer in die Kategorie «niedere Angestellte » oder «höhere Angestellte » eingestuft wird, wendet er ein Kriterium an, das bezüglich der teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer nicht sachdienlich ist hinsichtlich des vom Gesetzgeber angestrebten Ziels.

B.7. Daraus ergibt sich, daß die beanstandeten Bestimmungen nicht vereinbar sind mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 82 §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge in Verbindung mit dessen Artikel 131 verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, soweit der Gehaltsbetrag, der der Unterscheidung zwischen « niederen Angestellten » und « höheren Angestellten » zugrunde gelegt wird, identisch ist, ohne Rücksicht darauf, ob der Angestellte vollzeitbeschäftigt oder teilzeitbeschäftigt ist.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 20. April 1999.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. De Grève